

SCHIEDSHOF
Urteil Nr. 9/92 vom 11. Februar 1992
Geschäftsverzeichnisnr. 360

U R T E I L

In Sachen: Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung
des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom
12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in
der Flämischen Gemeinschaft, erhoben vom
Verband der belgischen Berufsvereinigungen
von Fachärzten

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry,
und den Richtern J. Wathelet, F. Debaedts, L. De Grève, M.
Melchior und P. Martens,
unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,
unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. KLAGEGEGENSTAND

Mit Klageschrift vom 6. Januar 1992, die dem Hof mit am selben Tag bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, erhob der Verband der belgischen Berufsvereinigungen von Fachärzten - mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, Kroonlaan 20 - Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 7, 8, 14, 19 15°, 20, 23 15°, 24 3°, 26 a) 4° und b) 5°, 27 14°, 28 14°, 29 6°, 32, 38, 49 3° und 4°, 56, 131, 194, 195 7°, 202 4° und 8° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft (Belgisches Staatsblatt vom 4. Juli 1991).

Mit derselben Klageschrift ist ebenfalls Klage auf Nichtigerklärung der vorgenannten Dekretsbestimmungen erhoben worden.

II. VERFAHREN

Durch Anordnung vom 7. Januar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter L. De Grève und J. Wathelet haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Durch Anordnung vom 15. Januar 1992 hat der Hof den Verhandlungstermin bezüglich der Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 22. Januar 1992

anberaamt.

Von dieser Anordnung wurden die klagende Partei und die in Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden mit am 15. Januar 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 22. Januar 1992

- erschienen
RA J. Ghysels, in Brüssel zugelassen, für die vorgenannte klagende Partei,
die Herren H. Vercruysse und P. Barra, Direktor bzw. Verwaltungssekretär beim Ministerium der Flämischen Gemeinschaft, Unterrichtsdezernat, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,
- haben die referierenden Richter L. De Grève und J. Wathelet in niederländischer bzw. französischer Sprache Bericht erstattet,
- wurden der vorgenannte Rechtsanwalt und die vorgenannten Beamten angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. GEGENSTAND DER ANGEFOCHTENEN BESTIMMUNGEN

Die vorgenannten Bestimmungen des Dekrets werden

insofern angefochten, als sie den Grad eines "Doktors der Medizin, Chirurgie und Obstetrik" in "Arzt" ändern.

IV. IN RECHTLICHER BEZIEHUNG

A.1. Zur Unterstützung ihrer Nichtigkeitsklage bringt die klagende Partei zwei Klagegründe vor.

Der erste Klagegrund beruht auf der angeblichen Verletzung der Artikel 59bis §2 2° und 107quater der Verfassung sowie der Artikel 5 §1 I 1° a) und 6 §1 VI Absätze 3 und 4 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

Der zweite Klagegrund beruht auf der angeblichen Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung.

A.2. Unter der Rubrik "Sachverhalt" schreibt die klagende Partei folgendes:

"Die gesamten angefochtenen Bestimmungen des Dekrets bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft ersetzen den Titel des bisherigen akademischen (gesetzlichen) Grades eines "Doktors der Medizin, Chirurgie und Obstetrik" durch "Arzt" (Drucks., Fl. Rat, 1990-91, 502/1, SS. 15-16, 62, 69). Der akademische Grad eines Doktors wird nunmehr denjenigen vorbehalten, die eine Doktorarbeit öffentlich verteidigt haben (Drucks., Fl. Rat, 1990-91, 502/1, SS. 15-16, 64). Der Begründungsschrift zufolge soll der bisherige Grad eines "Doktors der Medizin" im Ausland zur Verwechslung führen (Drucks., Fl. Rat, 1990-91, 502/1, S. 16).

Der Staatsrat äußert sich in seiner Stellungnahme zum Dekretsentwurf nicht über die Opportunität dieser Änderung der Titulatur; er fragt sich jedoch, ob im Hinblick auf die internationale Vergleichbarkeit der ausgestellten Diplome die jenseits der Landesgrenzen gängige Terminologie in ausreichendem Maße berücksichtigt worden ist (Drucks., Fl. Rat, 1990-91, 502/1, SS. 196-197).

So sind hintereinander drei Zyklen zu absolvieren. Der erste Zyklus umfaßt drei Jahre und führt zum akademischen Grad "Kandidat-Arzt". Nach Erlangung dieses Grades kann der zweite Zyklus, der vier Jahre dauert, in Angriff genommen werden. Bei Beendigung des zweiten Zyklus wird der akademische "Arzt"-Grad verliehen. Nach Erlangung des akademischen Grades eines Arztes kann man mit dem Doktorstudium anfangen, insofern die Universitätsverwaltung beschlossen hat, daß der akademische Grad eines Arztes Zugang zu diesem Studium gewährt. Die Universitätsverwaltung kann die Immatrikulation zum Doktorstudium von einer Zulassungsprüfung abhängig machen. Der Grad eines "Doktors" wird nach öffentlicher Verteidigung einer Doktorarbeit verliehen. Diese Verteidigung kann frühestens zwei Jahre nach Erlangung des "Arzt"-Grades erfolgen. Um zur Verteidigung seiner Doktorarbeit zugelassen zu werden, muß man außerdem seine Fähigkeit zur selbständigen Ausübung der Wissenschaft unter Beweis gestellt haben.

Wer den "Arzt"-Grad erhalten hat, darf nunmehr nur diesen Berufstitel führen. Der Arztgrad berechtigt nicht zur Ausübung der Medizin. Auch alle Ämter oder Mandate, für die der Dokortitel erforderlich ist, sind ausgeschlossen. In anderen EG-Mitgliedstaaten wird man die Anerkennung der Gleichwertigkeit beantragen müssen, weil die Richtlinie 75/362 nur den Dokortitel für Belgien anerkennt.

Beim Arztgrad sind auch alle medizinischen Spezialdisziplinen ausgeschlossen. In der Begründungsschrift wird darauf hingewiesen, daß die Ausbildung zum Facharzt keine Spezialisierung im Sinne des Dekrets ist. Diese Ausbildung ist nur Sache der Ausübung der Medizin (Drucks., Fl. Rat, 1990-91, 502/1, 63). Um sich spezialisieren zu können, muß man Doktor der Medizin sein.

All diejenigen, die im akademischen Jahr 1991-92 ihr Studium beenden, laufen Gefahr, ein wertloses Diplom zu erhalten. Absolventen der flämischen Universitäten wird man keine Spezialisierungsstellen anbieten können. Dies hat natürlich auch Folgen für die anerkannten Praktikantenbetreuer".

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

1.B.1. Aus Artikel 21 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof geht hervor, daß eine Klage auf einstweilige Aufhebung nur zusammen mit einer Nichtigkeitsklage oder nach erfolgter Erhebung einer solchen Klage erhoben werden kann. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist der Nichtigkeitsklage also untergeordnet.

Hieraus ergibt sich, daß die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, insbesondere das Vorhandensein des gesetzlich erforderlichen Interesses an der Erhebung einer solchen Klage, bereits in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einzubeziehen ist.

1.B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 schreiben vor, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Klage erhebt, ein Interesse nachzuweisen hat; die Popularklage ist demzufolge unzulässig. Das erforderliche Interesse liegt nur bei denjenigen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig getroffen werden könnte.

1.B.3. Der "Verband der belgischen Berufsvereinigungen von Fachärzten" ist ein Berufsverband, der laut seiner Satzung folgendes bezweckt:

- a) zu erwirken, daß der Titel eines Facharztes gesetzlich anerkannt wird;
- b) die Entwicklung der Ausübung und des Unterrichtes der ärztlichen Fachbereiche auf beruflicher Ebene zu fördern;
- c) ein Verzeichnis von Fachärzten aufzustellen und zu veröffentlichen, die nur ihre Spezialität ausüben und deren berufliche Kompetenz durch ihre Aufnahme als Mitglieder einer dem Verband angehörenden belgischen Berufsvereinigung von Fachärzten anerkannt sein wird;
- d) das Funktionieren der dem Verband angehörenden

- belgischen Berufsvereinigungen von Fachärzten zu unterstützen und zu ordnen, und die immateriellen und materiellen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten;
- e) die verbundenen Vereinigungen und deren Mitglieder bei allen eventuellen Verhandlungen hinsichtlich ihrer immateriellen und materiellen Interessen zu vertreten;
- f) dazu beizutragen, eine wirksame Solidarität und eine makellose Berufswürde in den Beziehungen unter Fachärzten sowie zwischen diesen und anderen Ärzten oder verschiedenen ärztlichen Gesellschaften ins Leben zu rufen bzw. aufrechtzuerhalten;
- g) sich im allgemeinen mit allem zu beschäftigen, was die Fachärzte anbelangt, einschließlich der eventuellen Gründung und Verwaltung etwaiger Anstalten für gegenseitige Hilfe und berufliche Zusammenarbeit, außerhalb seines eigenen Rahmens".

Ein anerkannter Berufsverband besitzt aufgrund des Gesetzes vom 31. März 1898 die erforderliche Fähigkeit, Bestimmungen anzufechten, die die kollektiven Interessen ihrer Mitglieder unmittelbar und ungünstig treffen können.

- 1.B.4. Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen des Verfahrens auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, geht nicht hervor, daß die Nichtigkeitsklage als unzulässig zurückzuweisen wäre.

Hinsichtlich der Klage auf einstweilige Aufhebung

- 2.B.1. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei grundsätzliche Voraussetzungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- 1° Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

2° Die unmittelbare Durchführung des angefochtenen Dekrets muß einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen können.

Da beide Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung, daß eine von diesen Bedingungen nicht erfüllt ist, zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Zur Beurteilung der zweiten vorgenannten Bedingung schreibt Artikel 22 desselben Gesetzes vor, daß die Klageschrift eine Darstellung des Sachverhalts enthalten soll, aus der hervorgehen soll, daß die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen kann; erforderlich ist also die Erbringung des Beweises für die Gefahr eines Nachteils und für dessen ernsthafte Beschaffenheit.

2.B.2. Der Hof stellt fest, daß die klagende Partei zur Unterstützung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung keine einzige konkrete Tatsache vorbringt, aus der hervorgehen würde, daß die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmungen ihr oder ihren Mitgliedern einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zufügen könnte. Die vorgenannte Bedingung nach Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist also nicht erfüllt.

2.B.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß eine der beiden Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung nicht erfüllt ist. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist also zurückzuweisen.

AUS DIESEN GRÜNDEN:

DER HOF

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache,
gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über
den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar
1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) J. Delva